

Anmeldung

Ausbildung / Weiterbildung



Beginn _____ Ende _____

Familienname _____

Vorname _____

geb. am _____ in _____

PLZ _____ Wohnort _____

Strasse _____

Bundesland _____ Telefon _____

E-Mail _____

Aufnahmegebühr _____ EURO

Schulgeld pro Monat (x 22 Monate) _____ EURO
* (inkl. Schulgeldersatz)

Materialkostenzuschuss (pro Schuljahr) _____ EURO

..... _____ EURO

* Der Schulgeldersatz des Landes Bayern wurde im Schulgeld berücksichtigt.

Die auf der Rückseite der Anmeldung aufgeführten Geschäftsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Aschaffenburg, den _____

Stempel/ Unterschrift Schulverwaltung

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Höhe des Schulgeldes oder der Lehrgangsgebühren entnehmen Sie bitte der beigefügten Informationsschrift. Das Schulgeld oder die Lehrgangsgebühr ist nach Rechnungslegung fällig.

Das Schulgeld oder die Lehrgangsgebühr wird jährlich in 11 gleichen monatlichen Beträgen per SEPA- Lastschrift im 1. Jahr in den Monaten Oktober bis einschließlich August sowie im 2. Jahr in den Monaten September bis einschließlich Juli eingezogen. Vorauszahlungen für den jeweiligen 11-monatigen Zeitraum sind jeweils im September eines Kalenderjahres zum Schuljahresbeginn möglich.

Der Anspruch der Schule auf Schulgeld wird von den Forderungen des Schülers gegenüber dem Arbeitsamt, dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, den Lastenausgleichsämtern bzw. Sozialämtern oder sonstigen Kostenträgern nicht berührt.

Liegt zwischen dem Zeitraum des Vertragsabschlusses und dem Beginn des Schuljahres in dem der Schüler eintreten möchte, ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist die Schule bei einer Kostensteigerung, insbesondere der Steigerung von Material-, Energie-, Lohn- und Gehaltskosten berechtigt, das Schulgeld zu Beginn des Schuljahres, in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt, entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Beginn des Schuljahres, in dem der Schüler eintreten möchte, ein Zeitraum von weniger als sechs Monaten, so kann die Schule das Schulgeld nicht erhöhen.

Im Fall einer Erhöhung des Schulgeldes ist der Schüler berechtigt, vom Vertrag bis zum Beginn des Schuljahres zurückzutreten. Danach gilt die Regelung unter Nr. 2.

2. Rücktrittsrecht für staatlich anerkannte Aus- und Weiterbildung.

- 2.1 Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn des Schuljahres ,in dem der Schüler eintreten möchte, ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen, so ist der Schüler berechtigt spätestens bis sechs Wochen vor Schuljahresbeginn den Vertrag zu kündigen.

- 2.2 Im Falle der Kündigung bis sechs Wochen vor Schuljahresbeginn ist die halbe Aufnahmegebühr zu entrichten. Erfolgt die Kündigung allerdings innerhalb sechs Wochen vor Schuljahresbeginn, ist die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Erhöhung des Schulgeldes oder spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss, so ist die Aufnahmegebühr nicht zu entrichten.

- 2.3 Hat der Schüler das Schuljahr angetreten, bleibt beiden Vertragspartnern die Möglichkeit offen ,das Vertragsverhältnis auch in den folgenden Schuljahren zu kündigen.

Die Kündigung kann jedoch nur zur Hälfte des Schuljahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen.

Die Kündigung hat spätestens sechs Wochen vor Hälfte des Schuljahres bzw. vor Ende des Schuljahres per Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung nach Artikel 64 BayEUG ist nicht ausgeschlossen.

- 2.4 Im Falle einer Kündigung sowie bei unverschuldetem, nicht fristgemäßem Ausscheiden eines Schülers wird nur das anteilige Schulgeld auf die Dauer der Teilnahme in Rechnung gestellt. Dabei hat der Schüler für jeden angefangenen Monat die volle, die Schuljahresgeld anteilige, Gebühr zu entrichten.

3. Die zuviel gezahlten Gebühren werden umgehend an die für die Leistungsgewährung zuständigen Kostenträger zurückerstattet. Gleiches gilt auch für die vom Träger beschafften Lehrmittel.

4. Die erste Schulhälfte des Schuljahres beginnt am 1. August und endet am letzten Wochentag der zweiten vollen Woche im Februar, die zweite Hälfte des Schuljahres beginnt am ersten Wochentag der dritten vollen Woche im Februar und endet am 31. Juli.

5. Die Ferienordnung entspricht der Ferienordnung der öffentlichen Schulen in Bayern. Die Termine werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veröffentlicht.